

Amtsblatt

Stadt Marsberg



Jahrgang 36	Herausgegeben am: 25.06.2010	Nummer: 5
----------------	---------------------------------	--------------

Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
----------	---------	--------

- | | | |
|-----|---|----|
| 22. | Satzung der Stadt Marsberg über die Aufhebung der Zweckbindung von Interessentenvermögen in der Gemarkung Canstein vom 09.06.2010 | 47 |
| 23. | Satzung der Stadt Marsberg über die Aufhebung der Zweckbindung von Interessentenvermögen in der Gemarkung Heddinghausen vom 09.06.2010 | 49 |
| 24. | Einladung zur Versammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Paderborn und der Städte Paderborn und Marsberg | 51 |
| 25. | 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Zwischen B 7 und Paulinenstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg
<u>hier:</u> - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB | 52 |
| 26. | 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 a „Am Erlenbach“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Obermarsberg
<u>hier:</u> - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB | 54 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan der
Stadt Marsberg

Herausgeber & Verleger:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Rathaus, Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

Auf das Erscheinen wird mit
Inhaltsangabe im Anzeigenteil
der Westfalenpost - Ausgabe
Bilon - nachrichtlich hingewiesen.

Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus, bei den
Ortsvorstehern und den Geld-
instituten in der Stadt Mars-
berg.

Außerdem kann es auf der
Homepage der Stadt Marsberg
unter www.marsberg.de ein-
gesehen werden.

SATZUNG

der Stadt Marsberg über die Aufhebung der Zweckbindung von Interessentenvermögen in der Gemarkung Canstein vom 09.06.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 GV NW S. 380) und des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW S. 134), in der derzeit gültigen Fassung, sowie des Rezesses über die Spezial-Separation der Herrschaft Canstein, hier betreffend die Gemeinde Canstein, bestätigt am 30.03.1872, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 25.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach dem Rezess über die Spezial-Separation der Herrschaft Canstein, hier betreffend die Gemeinde Canstein, bestätigt am 30.03.1872, haben die heutigen Grundstücke Gemarkung Canstein,

Flur 1, Parzelle 296, Weg, In der Ölschen Grund, 5.459 qm
die Bezeichnung Weg, In der Ölschen Grund

und

Flur 5, Parzelle 103, Weg, An der Teichwiese, 2.043 qm
die Bezeichnung Weg, An der Teichwiese.

Die im Rezess festgelegten Zweckbindungen als Wege werden hiermit aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

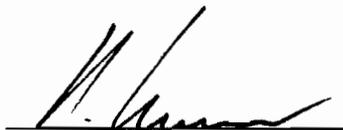
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die gemäß § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW S. 134) in der zur Zeit geltenden Fassung erforderliche aufsichtsbehördliche Zustimmung zu der durch den Rat der Stadt Marsberg am 25.03.2010 beschlossenen Satzung über die Aufhebung der Zweckbindung von Interessentenvermögen in der Gemarkung Canstein wurde erteilt.

Marsberg, den 09.06.2010

Stadt Marsberg
Der Bürgermeister



(Klenner)

SATZUNG

der Stadt Marsberg über die Aufhebung der Zweckbindung von Interessentenvermögen in der Gemarkung Heddinghausen vom 09.06.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 GV NW S. 380) und des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW S. 134), in der derzeit gültigen Fassung, sowie des Rezesses über die Spezial-Separation der Herrschaft Canstein, hier betreffend die Gemeinde Heddinghausen, bestätigt am 30.03.1872, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 11.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach dem Rezess über die Spezial-Separation der Herrschaft Canstein, hier betreffend die Gemeinde Heddinghausen, bestätigt am 30.03.1872, hat die heutige Grundstück Gemarkung Heddinghausen,

Flur 4, Flurstück 136, Weg, Im Hegeholz, 4.011 qm
die Bezeichnung Trift und Weg durch das Hegeholz.

Die im Rezess festgelegte Zweckbindung als Trift und Weg wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die gemäß § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW S. 134) in der zur Zeit geltenden Fassung erforderliche aufsichtsbehördliche Zustimmung zu der durch den Rat der Stadt Marsberg am 11.12.2009 beschlossenen Satzung über die Aufhebung der Zweckbindung von Interessentenvermögen in der Gemarkung Heddinghausen wurde erteilt.

Marsberg, den 09.06.2010

Stadt Marsberg
Der Bürgermeister



(Klenner)

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Paderborn
und der Städte Paderborn und Marsberg

An die
Mitglieder der Verbandsversammlung des
Sparkassenzweckverbandes des Kreises Paderborn
und der Städte Paderborn und Marsberg

Paderborn, 16. Juni 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

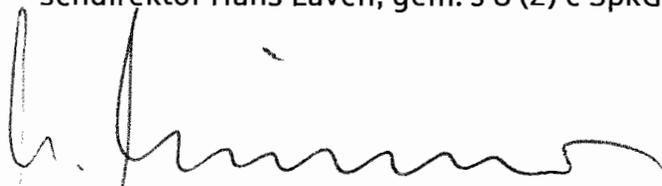
zur Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises
Paderborn und der Städte Paderborn und Marsberg lade ich Sie ein für

Mittwoch, den 7. Juli 2010 um 17.00 Uhr

in den Veranstaltungsraum der Sparkassenzentrale (Spardose),
Paderborn, Hathumarstraße 15 – 19.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Verbandsversammlung
2. Entlastung der Organe der Sparkasse Paderborn für das Geschäftsjahr 2009
gem. § 8 (2) f SpkG NW
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses 2009 der Spar-
kasse Paderborn gem. § 8 (2) g SpkG NW i. V. m. § 25 SpkG NW
4. Genehmigung der Wiederbestellung des Vorstandsvorsitzenden, Herrn Sparkas-
sendirektor Hans Laven, gem. § 8 (2) e SpkG NW



Manfred Müller
Landrat

Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Zwischen B7 und Paulinenstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg

hier:

- **Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
- **Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB**

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 08.12.2009 beschlossen, an dem Bebauungsplan Nr. 15 „Zwischen B7 und Paulinenstraße“ im Stadtteil Niedermarsberg eine 2. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen. Von der Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen folgenden Punkt:

- Reduzierung des Geltungsbereichs im Bereich des Grundstücks Paulinenstraße 88

Der Planentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

07. Juli 2010 bis 13. August 2010 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden (montags und mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) aus.

Anregungen und Hinweise können gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Der Planbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Zwischen B7 und Paulinenstraße“ im Stadtteil Niedermarsberg ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.


(H. Klenner)

Bekanntmachung

12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Am Erlenbach“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Obermarsberg

hier:

- **Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung
gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 04.05.2010 beschlossen, an dem Bebauungsplan Nr. 4a „Am Erlenbach“ im Stadtteil Obermarsberg eine 12. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen. Von der Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Punkte für einen geringfügigen Teilbereich des Bebauungsplanes:

- Neuordnung der überbaubaren Flächen
- Reduzierung der privaten Erschließung

Der Planentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

07. Juli 2010 bis 13. August 2010 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden (montags und mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) aus.

Anregungen und Hinweise können gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Der Planbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Am Erlenbach“ im Stadtteil Obermarsberg ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 gekennzeichnet.


(H. Klenner)

